



YOUTH FOR UNDERSTANDING
Internationaler Jugendaustausch

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESGRUPPE SCHLESWIG-HOLSTEIN

GEÄNDERTE FASSUNG VON 2016



Geschäftsordnung für die Landesgruppe Schleswig-Holstein

§ 1: Allgemeines

(1) Die Landesgruppe Schleswig-Holstein ist eine rechtlich unselbständige regionale Untergliederung des Vereins „Deutsches Youth For Understanding Komitee e.V.". Sie ist für die Durchführung der regionalen YFU-Arbeit in dem geographischen Bereich zuständig, der sich aus der Übersicht der Postleitzahlen in Anhang 1 ergibt.

§ 2: Der Landesgruppenvorstand

(1) Der Landesgruppenvorstand verantwortet die in der Landesgruppe anfallenden Geschäfte des Vereins (Vereinsatzung §15 Abs. 1).

(2) Der Landesgruppenvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Aufnahmeprogrammleiter
- dem Entsendeprogrammleiter
- dem Delegierten zum Vereinsrat
- dem stellvertretenden Aufnahmeprogrammleiter
- dem stellvertretenden Entsendeprogrammleiter
- dem stellvertretenden Delegierten zum Vereinsrat

(3) Die Verantwortung für die Landesgruppe wird vom Landesgruppenvorstand gemeinschaftlich ausgeübt. Dem Aufnahmeprogrammleiter und dem Entsendeprogrammleiter obliegen die in dem jeweiligen Programmbereich anfallenden Geschäfte. Darüber hinaus legt der Landesgruppenvorstand die weitere Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan fest und gibt diesen der Landesgruppe, der Geschäftsstelle und dem Vereinsvorstand bekannt. (Vereinsatzung §15 Abs. 2)

Im Geschäftsverteilungsplan wird insbesondere jedem Referat (§4) eine verantwortliche Person aus dem Landesgruppenvorstand zugeordnet.

(4) Der Landesgruppenvorstand bestimmt, in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres, aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Landesgruppenvorstand innerhalb und außerhalb der Landesgruppe vertritt (Vereinsatzung §15 Abs. 4).

(5) Der Landesgruppenvorstand kann Personen für Ämter ernennen, die nicht von einem anderen Gremium der Landesgruppe gewählt oder ernannt werden, und sie somit in den Referentenkreis (§6) aufnehmen. Der Landesgruppenvorstand muss mindestens folgende Ämter auf diese Weise besetzen:

- Alumni-Beauftragter
- Finanzen
- Prävention

§ 3: Mitarbeitermanager und erweiterter Landesgruppenvorstand

- (1) Der Mitarbeitermanager wird im selben Verfahren wie die Mitglieder des Landesgruppenvorstands und auch auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel in den ungeraden Jahren.
- (2) Die genauen Aufgaben des Mitarbeitermanagers sind in einer Aufgabenbeschreibung festgehalten, die vor der Landesversammlung bekanntzugeben ist.
- (3) Der erweiterte Landesgruppenvorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesgruppenvorstands und dem Mitarbeitermanager. Der erweiterte Landesgruppenvorstand übernimmt die referats- und mitgliederübergreifende Koordination in der Landesgruppe.
- (4) Im Geschäftsverteilungsplan des Landesgruppenvorstandes (§2 Abs. 3) können dem Mitarbeitermanager, in Absprache im erweiterten Landesgruppenvorstand, Referenten und sonstige Aufgaben zugeteilt werden.

§ 4: Referate

- (1) Die operative Arbeit in der Landesgruppe wird von den Referenten in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen organisiert.
- (2) Die Landesgruppenreferenten sollen Informationen, die ihren Arbeitsbereich betreffen (Einladungen, Schriftwechsel, Protokolle, u. Ä.) digital sammeln. Diese Daten sind bei einem Amtswechsel dem Nachfolger bzw. dem verantwortlichen Mitglied des erweiterten Landesgruppenvorstandes (§3 Abs. 2) zu übergeben. Beim Ausscheiden aus dem Amt ist eine Referatsübergabe mit dem Nachfolger durchzuführen.
- (3) Tritt ein Referent von seinem Amt zurück, kann der Landesgruppenvorstand einen neuen Referenten für die verbleibende Amtszeit ernennen. Bleibt ein Referat unbesetzt, so wird dieses von dem Mitglied des erweiterten Landesgruppenvorstandes ausgeübt, das für dieses Referat laut Geschäftsverteilungsplan (§2 Abs. 3) verantwortlich ist.
- (4) Die Referenten sollen Mitglieder des Vereins sein.

§ 5: Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung wählt die Referenten und unterstützt diese bei der Planung der Vereinsarbeit.
- (2) Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Sprecher des Landesgruppenvorstandes einberufen, in der Regel auf einen Termin im Anschluss an die Landesversammlung. Der Sprecher des Landesgruppenvorstandes führt den Vorsitz in der Mitarbeiterversammlung oder kann eine andere Person damit beauftragen.

(3) Die Mitarbeiterversammlung wählt die folgenden Ämter:

- AP-Elternarbeit
- AP-Schülertreffen
- Auswahlen (PPP)
- Auswahlen (RP)
- EP-Elterntreffen
- Kommunikation
- LG-Jahrbuch
- Messen und KiWo
- Nachbereitung
- OSK/Re-Entry
- Pressearbeit & AbiTour
- Schulbesuche
- Vorbereitung

(4) Stimmberechtigt auf der Mitarbeiterversammlung sind alle zur Landesgruppe Schleswig-Holstein gehörenden Vereinsmitglieder sowie alle für die Landesgruppe Schleswig-Holstein tätigen Mitarbeiter. Ein Referent ist gewählt, wenn er die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitarbeiter auf sich vereint. Soweit erforderlich, sind nach dem ersten Wahlgang weitere Wahlgänge in Form der Stichwahl durchzuführen. Es wird geheim gewählt. Wenn sich nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl stellt, dann kann auf Antrag durch Handaufheben gewählt werden. Bei allen Wahlen ist Wiederwahl zulässig.

(5) Die Amtszeit der Referenten beginnt am 1.1. des darauffolgenden Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres. Referate, die sich mit den Teilnehmerauswahlen befassen, werden abweichend für die Auswahlaison gewählt, die in der Mitte des auf die Wahl folgenden Jahrs beginnt und über den darauffolgenden Jahreswechsel hinausreicht.

§ 6: Referentenkreis

(1) Der Referentenkreis ist das zentrale Gremium für die Durchführung der Landesgruppenarbeit.

(2) Der Referentenkreis umfasst:

- den Aufnahmeprogramm- und Entsendeprogrammleiter und den Delegierten zum Vereinsrat, sowie deren Stellvertreter
- den Mitarbeitermanager
- die von der Mitarbeiterversammlung gewählten Referenten
- den Sprecher des Betreuerkreises
- den Regionalbetreuer (RBA)
- einen Ansprechpartner von Colored Glasses
- die unter §2 Abs. 5 genannten vom Landesgruppenvorstand bestimmten Personen

(3) Der Sprecher des Landesgruppenvorstandes soll mindestens einmal im Quartal ein Koordinations- und Informationstreffen einberufen, auf dem die Arbeit in der Landesgruppe besprochen wird. Der Sprecher des Landesgruppenvorstandes führt den Vorsitz beim Koordinations- und Informationstreffen oder kann eine andere Person damit beauftragen. Dieses Treffen kann auch in Form einer Web- oder Telefonkonferenz erfolgen.

§ 7: Betreuerkreis

(1) Dem Betreuerkreis gehören die im Bereich des Aufnahmeprogramms tätigen Betreuer und Co-Betreuer aus der Landesgruppe Schleswig-Holstein an.

(2) Der Betreuerkreis bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser ist Mitglied des Referentenkreises und bildet ein Bindeglied zwischen den Betreuern und den weiteren Mitarbeitern der Landesgruppe, insbesondere dem erweiterten Landesgruppenvorstand. Die Betreuerkreistreffen werden von ihm einberufen und geleitet. Bei den Terminen soll er sich mit dem Referenten für die Eltern/Schüler-Treffen im Aufnahmeprogramm absprechen.

§ 8: Protokollpflicht

(1) Die Mitarbeiterversammlung und die Kommunikations- und Informationstreffen sind zu protokollieren. Dabei reicht eine Auflistung der Themen, die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse, der Verlauf von Wahlen und die Auflistung der anwesenden Personen aus. Der Landesgruppenvorstand macht diese Protokolle der Landesgruppe zugänglich.

§ 9: Aufwandsentschädigung

(1) Nach Beschluss des Vereinsvorstandes hat die Landesgruppe ein jährliches Budget, das als Aufwandsentschädigung an die satzungsmäßig gewählten Amtsträger ausgezahlt werden kann. Dabei müssen die Vorgaben des Vereinsvorstandes beachtet werden.

(2) Das in Abs. 1 genannte Budget wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Landesgruppenvorstands gemäß §2 Abs. 2 ausgeschüttet.

§ 10: Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann in Übereinstimmung mit §13 Abs. 2 der Vereinssatzung durch die Landesversammlung geändert werden. Die Änderung der Geschäftsordnung muss vor der Eröffnung von Wahlgängen zu den in §15 Abs. 1 (Vereinssatzung) genannten Ämtern erfolgen.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(3) Änderungsvorschläge bezüglich der Geschäftsordnung sollen mit der Einladung zur Landesversammlung kommuniziert werden.

§ 11: Übergangsbestimmungen

(1) Der Mitarbeitermanager wird bei der erstmaligen Wahl nur für den Zeitraum gewählt, bis der reguläre Turnus im ungeraden Jahr einsetzt.

Anhang 1: PLZ-Bereiche der Landesgruppe Schleswig-Holstein

Nach Beschluss der Regionalversammlung vom 14.04.2012 gehören folgende PLZ-Bereiche zur Landesgruppe Schleswig-Holstein:

PLZ von	PLZ bis
23000	23839
23845	23846
23850	23869
24000	24999
25340	25349
25358	25363
25368	25369
25376	25399
25500	25999